

SONDERURLAUB

Der Gesetzestext:

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985

- § 64. (1) Dem Lehrer kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.
- (2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Lehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.
- (3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.
- (4) Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit des Lehrers nicht übersteigen.

Wer ist zuständig für die Gewährung des Urlaubes?

- Gemäß Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz ist für die Gewährung eines Sonderurlaubes von **bis zu drei Schultagen** der **Schulleiter** zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächliche Abwesenheit durch einen dazwischenliegenden Sonn- oder Feiertag bzw. schulfrei erklärten Tag verlängert wird.
- Sonderurlaube von **mehr als drei** Tagen fallen in die Zuständigkeit der **Bildungsdirektion**.

Wie viele Tage können gewährt werden?

Gemäß Schulinformationsschreiben Nr. 41 der Bildungsdirektion für Tirol (BD-72/288-2020) vom 20.11.2020 dürfen Schulleiter nur in folgenden Fällen und in folgendem Ausmaß Sonderurlaube gewähren:

Verehelichung	bis zu 3 Tage
Verehelichung von Geschwistern, eigenen Kindern; silberne Hochzeit des Lehrers / der Lehrerin, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern	1 Tag
Geburt eines Kindes (nur für Väter)	bis zu 3 Tage
Tod des Ehegatten / der Ehegattin	bis zu 3 Tage
Tod von Eltern, Kindern, Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	bis zu 2 Tage
Tod von anderen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt lebten	bis zu 2 Tage
Übersiedelung innerhalb des Dienst- bzw. Wohnortes	1 Tag
Übersiedelung in einen anderen Wohnort anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort	bis zu 3 Tage

Der Schulleiter muss nicht das angegebene Höchstausmaß bewilligen. Es kommt auf die im Einzelfall erforderliche Zeit an.

In anderen als den in der Tabelle genannten Fällen muss der Schulleiter die Zustimmung der Dienstbehörde einholen. Als Alternative zum Sonderurlaub kommen Stundentausch oder (unbezahlter) Karenzurlaub in Frage.

Sonderurlaube sind bei der Schulleitung in schriftlicher Form zu beantragen. Der Sonderurlaub ist zum Anlassfall in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Bestimmungen:

für pragmatisierte Lehrer: § 66d LLDG 1985

für Vertragslehrer: § 29k VBG 1948